

Bebauungsplan Ro 23

in der Ortschaft Roisdorf

Ergebnisse der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Innerhalb des Zeitraums der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan sind seitens der Öffentlichkeit insgesamt 16 Stellungnahmen eingegangen. Die Inhalte der Stellungnahmen wurden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Stellungnahmen der Stadt Bornheim werden jeweils darunter aufgeführt.

Innerhalb der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan sind insgesamt 17 Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen der Stadt Bornheim sind nachstehend aufgeführt.

1. Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden thematisch zusammengefasst und in einzelne Themenbereiche aufgegliedert. Die Stellungnahmen und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Stadt dazu werden nachfolgend dargestellt:

1.1 Verkehrliche Anbindung des Plangebiets

Inhalt:

Einige Einwender regen an, dass die Zuwegung zum Plangebiet ausschließlich über die Koblenzer Straße und nicht über den Fuhrweg erfolgen soll, da der Fuhrweg die durch die Entwicklung des Plangebietes entstehenden zusätzlichen Verkehre nicht aufnehmen könne. Der vom Fuhrweg vorgesehene Fuß- und Rettungsweg soll nicht als zweite PKW-Zuwegung o.ä. genutzt werden.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Das städtebauliche Konzept sieht die Erschließung des Plangebietes für den motorisierten Verkehr ausschließlich über die Koblenzer Straße vor. Damit wird dem Ratsbeschluss vom 18.02.2016 gefolgt. Eine zusätzliche Zuwegung für den motorisierten Verkehr über den Fuhrweg ist derzeit nicht vorgesehen. Der geplante Fuß- und Radweg soll nur im Notfall von (Rettungs-)Fahrzeugen genutzt werden, falls die Zufahrtsstraße blockiert sein sollte.

Inhalt:

Einige Einwender halten eine Erschließung des Plangebietes ausschließlich über die Koblenzer Straße für nicht ausreichend und lehnen diese teilweise ab. Es wird eine erhebliche zusätzliche Beeinträchtigung der Koblenzer Straße und deren Anwohner aufgrund des durch das neue Baugebiet verursachten Verkehrsaufkommens und den damit verbundenen Immissionen befürchtet.

Es wird vorgeworfen, dass mit der Erschließungsplanung die Gefährdung der Gesundheit und des Lebens der auf der Koblenzer Straße verkehrenden Fußgänger billigend in Kauf genommen werde, da der Ausbauzustand der Straße für die zu erwartende zusätzliche Verkehrsmenge nicht genüge.

Einige Einwender halten aufgrund der ausschließlichen Erschließung des Plangebietes über die Koblenzer Straße eine Vereinbarkeit mit § 1 (7) BauGB für nicht gegeben und befürchten einen erheblichen Einfluss auf die Lebensqualität.

Es wird daher von einigen Einwendern vorgeschlagen, das Baugebiet nach Osten in Richtung Wirtschaftsweg/ Hochspannungstrasse zu erweitern. Dann könnte von der Herseler Straße über den Wirtschaftsweg, parallel zur Hochspannungstrasse, in Verlängerung der Zuwegung zum Ro 22 eine alternative Zuwegung zum Plangebiet geschaffen werden. Die derzeit geplante Zuwegung von der Koblenzer Straße könnte dann als Fuß- und Radweg zurückgestuft werden. Der geplante Fuß- und Radweg vom Fuhrweg könne erhalten bleiben. Es wird vorgeschlagen, dass die Kosten der Ertüchtigung des Wirtschaftsweges zwischen Herseler Straße und Fuhrweg vom Investor Montana im Rahmen des Ro 22 und im weiteren Verlauf ab dem Fuhrweg vom Investor Brings getragen werden könnten. Die Kosten für den Ausbau des Wirtschaftsweges könnten durch den höheren Ertrag aufgrund des größeren Baulands kompensiert werden.

Als weitere Alternative zur Zuwegung von der Koblenzer Straße wird eine zusätzliche Erschließung über den Fuhrweg vorgeschlagen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Zuge der im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens erarbeiteten Machbarkeitsstudie wurden insgesamt drei Erschließungsalternativen für das Plangebiet geprüft. Der Rat hat am 18.02.2016 die Alternative mit einer Anbindung über die Koblenzer Straße beschlossen. Dieser politische Beschluss wurde bei der Ausarbeitung des städtebaulichen Konzeptes berücksichtigt. Eine Verkehrsuntersuchung hat bestätigt, dass die Koblenzer Straße das durch das neue Plangebiet entstehende zusätzliche Verkehrsaufkommen problemlos aufnehmen kann.

Eine im Zuge des Planverfahrens erstellte schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass die durch das Neubaugebiet gutachterlich ermittelten Zusatzverkehre sowie die unabhängig vom Neubaugebiet für das Jahr 2030 prognostizierten zusätzlichen Verkehre an der Wohnbebauung der Koblenzer Straße zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel von bis zu 2,6 dB(A) tagsüber und bis zu 1,6 dB(A) nachts führen. Die Erhöhung der Beurteilungspegel führt jedoch zu keiner Überschreitung der kritischen Grenze von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts, die nach gängiger Rechtsprechung die Schwelle der Gesundheitsgefährdung definiert. Die kritischen Grenzwerte werden um mindestens 9 dB(A) tagsüber bzw. 7 dB(A) nachts weiterhin deutlich unterschritten. Ein gewisser Lärmpegel ist aufgrund der Funktion der Koblenzer Straße als Sammelstraße für die Anwohner grundsätzlich hinzunehmen. Dabei liegen die für die Koblenzer Straße prognostizierten Verkehrszahlen noch deutlich unter der gemäß RAS 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) für eine Sammelstraße verträglichen Verkehrsstärke.

Mit der Entwicklung des Plangebietes zu Wohnbauland kann ein Teil der hohen Wohnraumnachfrage in Bornheim und Umgebung in einem gut an den ÖPNV sowie die wesentlichen Versorgungseinrichtungen angebundene Teil des Stadtgebietes befriedigt werden. Es besteht somit ein öffentliches Interesse an der wohnbaulichen Entwicklung der derzeiti-

gen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Schutz der Anwohner der Koblenzer Straße wird durch die Erarbeitung von Fachgutachten und die entsprechende Berücksichtigung im Bebauungsplan ausreichend sichergestellt. Die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gem. § 1 (7) BauGB wird somit gewährleistet.

Eine Erweiterung des Plangebietes nach Osten in Richtung Hochspannungsleitung ist derzeit nicht möglich. Die empfohlenen Erweiterungsflächen sind im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und damit derzeit nicht als Baulandflächen vorgesehen. Außerdem müssen Schutzabstände zu den bestehenden Hochspannungsleitungen eingehalten werden, die eine Bauländerweiterung nach Osten erschweren.

Die Nutzung des Wirtschaftsweges ab dem Fuhrweg als alternative Zuwegung zum Plangebiet ist ebenfalls nicht ohne weiteres möglich, da der Investor nicht über die Grundstücke entlang des Wirtschaftsweges, die für den entsprechenden Ausbau zu einer Zufahrtsstraße erforderlich wären, verfügt.

Inhalt:

Es wird bemängelt, dass zu Lasten der Anwohner der Koblenzer Straße geplant werde, da auf diese eine erhebliche Kostenbeteiligung zukomme, falls die Erschließung des Plangebietes ausschließlich über die Koblenzer Straße erfolge.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Bedeutung der Koblenzer Straße wird mit der Baugebietsentwicklung steigen. Jedoch hat sie bereits heute eine hohe Bedeutung für die anliegenden Grundstücke und die umgebenden Straßen, die durch gelegentlichen gewerblichen und landwirtschaftlichen Verkehr verstärkt wird. Im heutigen Zustand handelt es sich bei der Koblenzer Straße um eine nicht ausgebaute Straße, die ihrer Funktion als Sammelstraße nicht gerecht wird. Aufgrund des nicht ausgebauten Zustands der Straße ist die Verkehrssicherheit für die heutigen Verkehrsteilnehmer lediglich eingeschränkt gegeben. Die Anordnung des ruhenden Verkehrs ist ungeklärt. Daher dient der Ausbau der Koblenzer Straße zwischen Fuhrweg und Maarpfad auch den jetzigen Anwohnern, indem die Verkehrssicherheit und die Parksituation verbessert werden.

Für den erstmaligen Endausbau der Koblenzer Straße können somit unabhängig der Entwicklung des Plangebietes Erschließungsbeiträge gemäß § 127 BauGB erhoben werden. Bei Anliegerstraßen liegt das Verhältnis bei 90 % für den Grundstückseigentümer und 10 % für die Stadt. Die tatsächliche Kostenermittlung wird dann im Zuge der weiteren Planung erfolgen.

Der Ausbau der Koblenzer Straße ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Ro 23, sondern wird im Bebauungsplan Ro 25 planungsrechtlich vorbereitet.

Inhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Machbarkeitsstudie beschriebenen Alternativen 1 und 2, die einen Ausbau des Fuhrweges bzw. des Wirtschaftsweges vorsehen, eine erhebliche Einschränkung für die Bewirtschaftung der Freilandflächen des nördlich des Fuhrweges ansässigen landwirtschaftlichen Betriebes darstellen. Eine Erschließung im Sinne der Alternativen 3 und 4, die lediglich einen Ausbau der Koblenzer Straße vorsehen, stelle keine Einschränkung für den Betrieb dar. Ein Ausbau des Wirtschaftsweges, der sich lediglich auf den Bereich zwischen der Herseler Straße und dem Fuhrweg bezieht, führe zu keiner Einschränkung.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 18.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 23 auf Grundlage der in der Machbarkeitsstudie dargestellten Alternativen 3 und 4 beschlossen. Die Erschließungsalternativen 1 und 2, die einen Ausbau des Fuhrweges bzw. des kompletten Wirtschaftsweges vorsehen, werden somit im Bebauungsplanverfahren nicht weiterverfolgt. Einschränkungen für den landwirtschaftlichen Betrieb können somit ausgeschlossen werden.

Inhalt:

Einzelne Einwender weisen darauf hin, dass der Investor noch nicht über die Flurstücke Nr. 167 und 168, die für die Herstellung der geplanten Zuwegung von der Koblenzer Straße erforderlich sind, verfüge bzw. die Eigentümer ihre Grundstücke nur unter der Bedingung einer zweiten Zuwegung zum Plangebiet verkaufen würden.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes stehen für eine Baugebietsentwicklung zur Verfügung. Es wird also davon ausgegangen, dass die Planung wie im städtebaulichen Konzept dargestellt und im Bebauungsplan festgesetzt umgesetzt werden kann. Die Abgrenzung des Plangebietes kann jedoch im weiteren Verfahren angepasst werden, falls ein Eigentümer doch nicht sein Grundstück für eine Baugebietsentwicklung zur Verfügung stellen möchte. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hat jeder Eigentümer die Möglichkeit sich dazu zu äußern.

1.2 Baustellenverkehre

Inhalt:

Einige Einwender weisen mehrfach auf die Problematik des Baustellenverkehrs während der Bauphase hin. Um eine zusätzliche Belastung der bereits aktuell hoch frequentierten Koblenzer Straße zu vermeiden, wird gefordert, Ausweichmöglichkeiten für den Baustellenverkehr zu finden. Hier würden sich insbesondere der Gemüseweg, der Maarpfad oder der Wirtschaftsweg im Osten, der von der Herseler Straße abzweigt, anbieten.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Verkehrssicherheit auf der Koblenzer Straße und den angrenzenden Straßen während der Bauphase wird gewährleistet. Wie auch bei vergangenen Bauvorhaben, wird es auch hier ein Baustellenkonzept geben, das u.a. die Zu- und Abfahrt der Baustellenfahrzeuge regelt. Dabei werden auch Ausweichmöglichkeiten für den Baustellenverkehr geprüft.

Inhalt:

Einige Einwender regen an, dass der vom Fuhrweg vorgesehene Fuß- und Rettungsweg nicht als Baustraße genutzt werden soll.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Zuge der Ausführungsplanung wird ein Baustellenkonzept erarbeitet, das die Verkehrssicherheit auf allen Straßen während der Bauphase sicherstellen soll. Dabei werden verschiedene Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten für den Baustellenverkehr geprüft. Die Nutzung des vom Fuhrweg vorgesehenen Fuß- und Radweges als Baustraße kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

1.3 Kostenübernahme Straßenausbau

Inhalt:

Es wird angeregt, dass die Kosten für die Ertüchtigung der Koblenzer Straße und des Fuhrwegs, die nur aufgrund der geplanten Bebauung des Plangebietes notwendig sei, auch vom Investor des Ro 23 übernommen werden müssen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Ausbau der Koblenzer Straße ist nicht nur aufgrund des neuen Wohngebietes notwendig, sondern erfolgt auch für die direkten Anwohner der Straße, da durch die heutige niedrige Qualität bzw. den Ausbauzustand der Koblenzer Straße eine sichere, den unterschiedlichen Verkehrsansprüchen genüge tragende Nutzung, nicht gegeben ist. Daher ist ein Ausbau der Koblenzer Straße unabhängig von der Realisierung des Baugebiets notwendig. Man zahle demnach nicht für den Investor, sondern für sich als Anwohner. Für den erstmaligen Endausbau der aktuell nicht vollständig ausgebauten Koblenzer Straße können somit unabhängig der Entwicklung des Plangebietes Erschließungsbeiträge gemäß § 127 BauGB erhoben werden.

Eine Mitfinanzierung durch den Investor des Ro 23 ist durchaus möglich. Grundsätzlich gäbe es zwei Vorgehensweisen: Zum einen besteht die Möglichkeit, dass der Investor in einem kooperativen Prozess in Abstimmung und nach den Standards der Stadt den Ausbau vornehme. Anschließend würde die Straße an die Stadt übergeben werden. Zum anderen kann der Ausbau und der dazugehörige Grunderwerb durch die Stadt vorgenommen

werden. Von Seiten der Stadt besteht Gesprächsbereitschaft. Letztendlich entscheide aber der Rat.

1.4 Grundstücksgrößen und Bautypologie

Inhalt:

Es wird angeregt, dass im Plangebiet zu viele freistehende Einfamilienhäuser auf recht großen Grundstücken geplant seien. Es wird vorgeschlagen, mehr Doppelhaushälften mit kleineren Grundstücken zu realisieren, um v.a. jüngeren Familien eine bessere Chance auf ein bezahlbares Eigenheim zu ermöglichen. Es wird angeregt, in den entsprechend im Plan vermerkten Teilbereichen auch eine Doppelhausbebauung zuzulassen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die im städtebaulichen Konzept dargestellten Grundstücksgrößen sind das Abstimmungsergebnis zwischen der Stadtverwaltung, der Politik und dem Investor. Es sollen im Plangebiet verschiedene Wohnformen, die möglichst unterschiedliche Nutzergruppen ansprechen, entstehen. Dabei sind neben freistehenden Einfamilienhäusern auf eher großzügigen Grundstücken auch Doppel- und Reihenhäuser auf kleineren Grundstücken von ca. 220 – 390 m² sowie Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern im Plangebiet vorgesehen. Das Verhältnis zwischen freistehenden Einfamilienhäusern sowie Doppel- und Reihenhäusern ist nahezu ausgeglichen. Der Rat wird abschließend über den gewünschten Wohnungsmix entscheiden. Der Bebauungsplan lässt in den Bereichen, in denen im städtebaulichen Konzept freistehende Einfamilienhäuser dargestellt waren, auch eine Doppelhausbebauung allgemein zu. Eine Änderung des Planentwurfs ist daher nicht notwendig.

1.5 Landwirtschaftliche Betriebe

Inhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Wohnbebauung nur einen Abstand von ca. 30 m zu den von einem außerhalb des Plangebietes bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Gewächshausflächen einhält. Es wird angeregt, die Emissionssituation gutachterlich zu untersuchen.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die im Zuge des Verfahrens erstellte schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der für den Betrieb der Gärtnerei ermittelten Emissionsparameter, die Richtwerte gemäß TA Lärm im Plangebiet eingehalten werden. Folglich ist kein Geräuschkonflikt zwischen der geplanten Wohnbebauung und der außerhalb des Plangebietes bestehenden gewerblichen Nutzung zu erwarten.

1.6 Wasserleitung

Inhalt:

Es wird auf eine vorhandene Wasserleitung, die im Bereich des vom Fuhrweg geplanten Fuß- und Radweges verläuft, hingewiesen. Der Petent weist darauf hin, dass die Wasserleitung bei der Baumaßnahme nicht beschädigt werden solle.

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Bei der baulichen Herstellung des vom Fuhrweg geplanten Fuß- und Radweges wird die in diesem Bereich vorhandene Wasserleitung berücksichtigt.

2. Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Behörden und der Sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die dazu gehörenden Stellungnahmen der Stadt werden nachfolgend jeweils separat dargestellt:

2.1 LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Straße 133, 53115 Bonn, Schreiben vom 10.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Eine archäologische Fachfirma hat die geforderte archäologische Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Dabei wurden in einem Teilbereich des Plangebietes neolithische Schwarzerdegruben als Relikte einer Rodungstätigkeit zur Ackerlandgewinnung sowie eisenzeitliche Gruben und Pfostengruben einer Siedlung gefunden. Zur Vermeidung einer Zerstörung der Bodendenkmäler wird gemäß § 9 (2) BauGB festgesetzt, dass die Errichtung von baulichen Anlagen in der in der Planzeichnung entsprechend festgesetzten archäologischen Konfliktfläche nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig ist, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Dadurch werden die Sicherung und der Erhalt von Bodendenkmälern ausreichend gewährleistet.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.2 Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, Schreiben vom 19.06.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Abstand zwischen den Höchstspannungsfreileitungen und dem Plangebiet beträgt mindestens 150 m. Bei Einhaltung der im LEP NRW als Grundsatz formulierten Abstandsvorgabe für Neubebauung in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen von 400 m wäre eine wohnbauliche Entwicklung im gesamten Plangebiet nicht möglich. In Bornheim besteht jedoch eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland, die durch die Entwicklung des Plangebietes zumindest teilweise befriedigt werden könnte. Aus diesem Grund ist eine Abweichung des Grundsatzes aus dem LEP NRW vertretbar.

Außerdem ist das Plangebiet im rechtswirksamen FNP bereits als gemischte Baufläche, in der Wohnbebauung allgemein zulässig ist, dargestellt. Der im Abstandserlass des Landes NRW vorgegebene Schutzabstand zu einer 380 kV-Freileitung von mind. 40 m wird eingehalten.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.3 RSAG AöR, 53719 Siegburg, Schreiben vom 18.06.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Im Zuge der Erarbeitung der städtebaulichen Entwürfe wurden die Vorgaben der RASSt 06 bei der Dimensionierung der Wendekreise mit deren Zufahrten beachtet, so dass ein 3-achsiges Abfallsammelfahrzeug wenden kann. Zudem wurden die Vorgaben gem. § 16 UVV „Müllbeseitigung“ bzgl. der Standorte von Abfallsammelplätzen berücksichtigt. Die Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes erfolgte auf Basis des städtebaulichen Konzeptes. Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen wird das sichere Fahren sowie der erforderliche Flächenbedarf für die Abfallentsorgung mit einem dreiachsigen Müllfahrzeug entsprechend der Angaben der RSAG AöR planungsrechtlich sichergestellt. Für die Wohnbebauung, die nur über einen privaten Wohnweg an eine öffentliche Straße angebunden ist, wird auf den Grundstücken jeweils eine ausreichend große Müllsammelfläche festge-

setzt, die unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt und somit von den Entsorgungsfahrzeugen direkt angefahren werden kann.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel, Brühler Straße 95, 50389 Wesseling, Schreiben vom 05.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.5 e-regio GmbH & Co. KG, Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die vorhandenen Erdgasleitungen in der Koblenzer Straße und im Fuhrweg werden bei den weitergehenden Planungen berücksichtigt.

Die Empfehlung, Versorgungsleitungen in Nebenanlagen zur Fahrbahn unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsabstände zu bündeln, sowie der Hinweis, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind, werden zur Kenntnis genommen. Das technische Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ wird berücksichtigt. Die Anregung zum Ausschluss der Baumarten Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder bei der Aufstellung einer Pflanzliste wird soweit erforderlich ebenfalls berücksichtigt.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.6 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf, Schreiben vom 12.06.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Hinweis, dass Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im Plangebiet liefern, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass sofern Kampfmittel gefunden werden, die Bauarbeiten sofort einzustellen sind und die entsprechende Behörde zu benachrichtigen ist, wird zur Kenntnis genommen. Es wird ein Hinweis in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen, dass seitens des Kampfmittelräumdienstes die Durchführung einer Sicherheitsdetektion im Falle von Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung empfohlen wird.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.7 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V., Kreisbauernschaft Bonn/ Rhein-Sieg, Frankfurter Straße 61a, 53721 Siegburg, Schreiben vom 11.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Immissionsschutz

Siehe Stellungnahme 2.9

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erschließung

Der Rat der Stadt Bornheim hat am 18.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 23 auf Grundlage der in der Machbarkeitsstudie dargestellten Alternativen 3 und 4 beschlossen. Die Erschließungsalternativen 1 und 2, die einen Ausbau des Fuhrweges bzw. des kompletten Wirtschaftsweges vorsehen, werden somit im Bebauungsplanverfahren nicht weiterverfolgt. Eine Einschränkung für den landwirtschaftlichen Betrieb ist somit ausgeschlossen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Berechnung des Ausgleichsbedarfs

Siehe Stellungnahme 2.9

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.8 Landesverband Gartenbau NRW e.V., Postfach 680209, 50703 Köln, Schreiben vom 12.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die im Zuge des Verfahrens erstellte schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der für den Betrieb der Gärtnerei ermittelten Emissionsparameter, die Richtwerte für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß TA Lärm im Plangebiet eingehalten werden. Folglich ist kein Geräuschkonflikt zwischen der geplanten Wohnbebauung und der außerhalb des Plangebietes bestehenden gewerblichen Nutzung zu erwarten.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.9 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Gartenstraße 11, 50765 Köln, Schreiben vom 12.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Immissionsschutz

Die im Zuge des Verfahrens erstellte schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der für die im Umfeld bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe ermittelten bzw. angenommenen Emissionsparameter, die Richtwerte gemäß TA Lärm im Plangebiet eingehalten werden. Folglich sind keine Geräuschkonflikte zwischen der geplanten Wohnbebauung und der außerhalb des Plangebietes bestehenden gewerblichen Nutzungen zu erwarten. Eine Existenzgefährdung der umliegenden landwirt-

schaftlichen Betriebe in Folge der Ausweisung von Wohnbauflächen ist somit nicht zu erwarten.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Berechnung des Ausgleichsbedarfs

Bei der Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs wurde die empfohlene „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des LANUV angewandt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Interne Ausgleichsmaßnahmen

Ein Teil des durch das Bauvorhaben entstehenden Eingriffs kann durch Begrünungsmaßnahmen wie Baum- und Gehölzpflanzungen sowie Dachbegrünungen von Flachdächern innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Externe Ausgleichsmaßnahmen

Der externe Ausgleich erfolgt durch den Erwerb von Ökopunkten, die durch eine bereits durchgeführte Umwandlung einer ehemaligen Ackerfläche in einen Wildkrautacker entstanden sind. Die ca. 17.000 m² große Fläche liegt im Ortsteil Sechtem, ca. 3,8 km vom Plangebiet entfernt. Bei der Auswahl der Ausgleichsfläche galt der Grundsatz der Multifunktionalität, um neben dem Biotopwertausgleich auch die Beeinträchtigungen in Böden hinsichtlich der Regelungs- und Pufferfunktion sowie der natürlichen Bodenfruchtbarkeit funktionsbezogen zu kompensieren. Die notwendig werdenden externen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden somit nicht, wie von der Landwirtschaftskammer angeregt, mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen am Alfterer-Bornheimer Bach zusammengelegt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Landwirtschaftliche Flächen

Die Wertigkeiten der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen im Hinblick auf die menschliche Daseinsvorsorge finden auch unter Beachtung der im LEP entsprechend formulierten Grundsätze Berücksichtigung in der Gesamtabwägung der privaten und öffentlichen Belange.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.10 Landschafts-Schutzverein Vorgebirge e.V., Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim, Schreiben vom 19.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Landschaft

Durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie verschiedener Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen wird dem vorhandenen Ortsbild Rechnung getragen. Der Verlust der landwirtschaftlichen Fläche wird durch geeignete interne und externe Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Artenschutz

Im Zuge des weiteren Planverfahrens wurde eine an die heutigen Gegebenheiten im Plangebiet und die Aktualisierung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten“ angepasste Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. Dabei wurde auch ein mögliches Vorkommen der Wechselkröte untersucht. Laut ASP ist ein Teil des Plangebietes als Teillebensraum einzustufen, da in der näheren Umgebung Laichgewässer vorhanden sind. Zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen der Wechselkröte wird daher festgesetzt, dass vor Beginn der Baumaßnahmen entlang der östlichen Grenze des Plangebietes ein Schutzzaun einzurichten und durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen ist.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Regionalplan

Der Regionalplan weist die Flächen des Plangebietes als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) aus. Westlich des Plangebietes ist jedoch Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. In der unmittelbaren Umgebung und partiell im Plangebiet ist bereits Wohnbebauung vorhanden. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einhergehende Weiterentwicklung der vorhandenen Nutzung stellt insgesamt, v.a. im Hinblick auf die bestehende Nachfrage nach Wohnraum, ein bedarfsgerechtes und auf den Standort abgestimmtes Angebot zusätzlichen Wohn- und Freiraums dar. Nördlich und östlich des Plangebietes bestehen weiterhin zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe und Flächen. Die Zweckbestimmung des im Regionalplan dargestellten Freiraum und Agrarbereiches bleibt somit im Gesamtzusammenhang weiterhin erhalten. Somit steht die Darstellung des Regionalplanes der Errichtung eines neuen Wohnquartiers auf insgesamt ca. 4 ha nicht entgegen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wird eine Anfrage nach § 34 LPG bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.11 Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr - Führungsstelle / Verkehrsplanung -, Königswinterer Straße 500, 53227 Bonn, Schreiben vom 03.07.2018**Stellungnahme Stadt Bornheim:**

Die vorgebrachten Empfehlungen bzgl. der baulichen Ausführung und Gestaltung des verkehrsberuhigten Bereichs werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.12 Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Postfach 1551, 53705 Siegburg, Schreiben vom 10.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Abfallwirtschaft

Die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Weseling-Urfeld wird nachrichtlich übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einbau von Recyclingbaustoffen im Bereich der Wasserschutzzone nur nach einer vorhergehenden wasserrechtlichen Erlaubnis unterhalb versiegelter Flächen zulässig ist. Zudem wird ein Hinweis zur notwendigen ordnungsgemäßen Entsorgung von anfallendem bauschutthaltigem oder aufgefundenem organoleptisch auffälligem Bodenmaterial aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Immissionsschutz

Das ehemalige Betriebsgelände inkl. Gebäude der Firma Werres wird in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen und entsprechend der dort beabsichtigten Nutzung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Schmutz-/ Niederschlagswasserbeseitigung

Das Schmutzwasser soll dem örtlichen Kanalnetz über die Koblenzer Straße sowie den Fuhrweg zugeleitet werden. Die Leistungsfähigkeit des Netzes wurde im Planverfahren untersucht.

Eine geohydrologische Beurteilung hat die Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet untersucht. Demnach ist eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Das Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers sieht vor, dass das auf den Dachflächen der Wohngebäude und Garagen sowie auf den privaten Nebenflächen, die nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden (z.B. Terrassen, Fußwege), anfallende Niederschlagswasser über private Versickerungsanlagen auf den Wohngrundstücken versickert wird. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen sowie von den mit Kraftfahrzeugen befahrenen Teilen der Nebenflächen der Wohnbebauung wird in ein zentrales Versickerungsbecken geleitet. Hier wird das als gering verschmutzt geltende Niederschlagswasser über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone gereinigt und versickert. Der Bebauungsplan setzt hierfür eine ausreichend große Fläche fest. Entsprechende Anträge werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises gestellt. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in das bestehende Mischsystem ist somit nicht erforderlich.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Bodenschutz

In der Stadt Bornheim besteht ein erheblicher Bedarf zur Bereitstellung von neuen Baugrundstücken insbesondere für Einfamilienhäuser aber auch für Mehrfamilienhäuser. Vor diesem Hintergrund ist die Ausweisung von neuen Baugebieten erforderlich. Aus Gründen einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gilt in der Stadtplanung grundsätzlich das Leitbild der Innenentwicklung. Dabei sind für die Deckung des Flächenbedarfs vorrangig innerörtliche und bereits erschlossene Flächen zu überplanen. Auf eine Ausweisung von Baugebieten auf der „Grünen Wiese“ soll möglichst verzichtet werden. Diese Möglichkeiten der ergänzenden Bebauung bzw. der Nachverdichtung (z.B. Brachflächen, Gebäudeleer-

stand, Baulücken) sind jedoch in Roisdorf wie auch im gesamten Stadtgebiet Bornheim in den bestehenden Baugebieten im Wesentlichen ausgeschöpft. Um jedoch dem in Bornheim bestehenden Bedarf an Wohnraum gerecht zu werden, ist es notwendig den Ortsteil zu erweitern und neues Wohnbauland zu entwickeln. Das Plangebiet eignet sich für die Entwicklung eines neuen Wohngebietes, da der von der Bezirksregierung genehmigte FNP das Plangebiet bereits als eine für die Bebauung vorgesehene Fläche (gemischte Baufläche) darstellt. Es ist beabsichtigt den FNP von gemischten Bauflächen in Wohnbauflächen zu ändern.

Zudem ist die Umgebung des Plangebietes durch bestehende Wohngebiete zweiseitig, entlang der Koblenzer Straße und dem Fuhrweg bereits baulich vorgeprägt. Daher handelt es sich bei der Entwicklung des Plangebietes gewissermaßen um eine Arrondierung bereits baulich vorgeprägter Flächen. Außerdem besteht im Plangebiet in Folge des hohen Anteils an Gewächshäusern bereits ein hoher Anteil an überbauten Bodenflächen ohne natürliche Bodenentwicklung.

Das beabsichtigte städtebauliche Konzept trägt v.a. durch seine aufgelockerte Bebauung mit viel Freiraum zum schonenden Umgang mit Grund und Boden und damit zum Bodenschutz bei. Es ist ein wesentlicher Anteil an freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern auf vergleichsweise großen Grundstücken mit dementsprechend großen privaten Freiflächen geplant, die im Vergleich zu beispielsweise Reihenhäusern ein geringes Maß der Verdichtung zulassen. Der Rechtsplan setzt diesen Umstand durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung planungsrechtlich um. Außerdem werden in den Allgemeinen Wohngebieten die grundsätzlich ausnahmsweise zulässigen und i. d. R. flächenintensiven gewerblichen Nutzungen ausgeschlossen. Die im Plangebiet vorgesehene ca. 1.300 m² große Grünfläche trägt ebenfalls zur Minderung des Bodeneingriffs und stellenweise ggf. zu einer Bodenaufwertung bei. Zusätzlich werden Festsetzungen zur Grüngestaltung innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Pflanzung von Straßenbäumen) und der privaten Wohnbauflächen (Gestaltung der Hausgärten) getroffen.

Die Beeinträchtigung der Bodenfunktion wird unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen im Umweltbericht zum Bebauungsplan entsprechend der Forderung des Rhein-Sieg-Kreises dargestellt.

Der Belang Boden wird somit in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt und die sogenannte Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) BauGB ausreichend beachtet.

Die vom Rhein-Sieg-Kreis empfohlenen Verfahren zur Berücksichtigung des Bodenschutzes bei der durchzuführenden Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung werden zur Kenntnis genommen. Die Methodik der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung lässt jedoch keinen Raum, einen darüberhinausgehenden Ausgleich für die Eingriffe in den Boden zu fordern.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird grundsätzlich gefolgt. Der Empfehlung eine explizite Bilanzierung der Bodeneingriffe durchzuführen wird nicht gefolgt.

Grundwasserschutz

Die Hinweise zum Umgang, insbesondere zum Rückbau der im Plangebiet bestehenden abgeteufte Brunnen und Grundwassermessstellen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.

Der Hinweis, dass die Entwässerung von Baugruben einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf, wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Trinkwasserschutz/ Wasserschutzgebiet

Die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III B des Wasserschutzgebietes Wesseling-Urfeld wird nachrichtlich übernommen.

Der Hinweis, dass für die Errichtung der Straßen, Wege und Parkplatzanlagen vor Baubeginn ein Antrag auf Genehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung an den Rhein-Sieg-Kreis zu stellen ist sowie für die Befestigung versickerungsfähiges Pflaster nicht zulässig ist, wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

Natur- und Landschaftsschutz

Mit der Erstellung des Umweltberichtes wurde ein entsprechend qualifiziertes Fachbüro beauftragt. Die Ergebnisse werden mit dem Amt für Umwelt und Naturschutz beim Rhein-Sieg-Kreis abgestimmt.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Erneuerbare Energien

Die Anfälligkeit des neuen Siedlungsgebietes gegenüber den Folgen des Klimawandels wie etwa Extremwetterlagen lässt sich insgesamt als eher gering einstufen. Grundsätzlich sind sowohl Starkregenereignisse als auch Sturzfluten möglich. Eine Überflutung von Privatgrundstücken im Zuge von Starkregenereignissen kann durch die in einer Überflutungsbeurteilung empfohlenen Maßnahmen in Bezug auf die bauliche Ausführung der Verkehrsflächen oder alternativ über eine entsprechend ausreichende Dimensionierung des Kanalnetzes vermieden werden. Durch die Festsetzung von GRZ-Obergrenzen sowie von Grünflächen wird die Versiegelung auf ein notwendiges Maß reduziert und damit auch das Risiko von Überflutungen durch erhöhten Oberflächenabfluss minimiert. Zudem werden durch die Festsetzung von Mindesthöhen der Unterkante von Gebäudeöffnungen sowie der Oberkante des Erdgeschossfußbodens das Risiko des Eintritts von Wasser in die Gebäude bei Starkregenereignissen minimiert. Es werden somit Maßnahmen festgesetzt, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Für den Großteil der Neubebauung sind geneigte Dächer vorgesehen, auf denen Photovoltaikanlagen einen optimalen Ertrag erzielen können. Der Einsatz erneuerbarer Energien zur Energieerzeugung im Plangebiet wird bei der Ausführungsplanung geprüft. Insgesamt ist im Plangebiet eine sparsame und effiziente Nutzung von Energie anzustreben.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Verkehr und Mobilität

Im Zuge der Ausführungsplanung werden die gem. § 48 BauO NRW für die Errichtung von Wohnungen notwendigen Fahrradabstellplätze für die Bewohner nachgewiesen und hergestellt.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.13 Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim, Schreiben vom 13.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Wasserversorgung

Der Hinweis, dass eine Anbindung an die öffentliche Wasserversorgung über den Fuhrweg oder die Koblenzer Straße möglich ist, wird zur Kenntnis genommen.

Die Empfehlung, dass bei einer gebündelten Unterbringung der Versorgungsleitungen im Verkehrsraum eine Mindestbreite von 1,50 m für Wasser, Strom, Gas und Telekom zu gewährleisten ist, wird im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Der Hinweis, dass evtl. geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind, wird zur Kenntnis genommen. Die technischen Merkblätter DVGW GW 125 und DVGW 125-B1 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ werden berücksichtigt. Es wird ein entsprechender Hinweis in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Generalentwässerungsplanung

Eine entwässerungstechnische Gesamtplanung zusammen mit dem Bebauungsplan Ro 22 ist aus technischen Gründen sowie aufgrund unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse nicht realisierbar.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Schmutzwasserbeseitigung

Die Entwässerung des häuslichen Schmutzwassers ist über die vorhandenen öffentlichen Mischwasserkanäle der Koblenzer Straße sowie des Fuhrwegs geplant. Gewerbliche Abwasser, welche vorbehandelt werden müssen, fallen nicht an.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Niederschlagswasserbeseitigung

Eine geohydrologische Beurteilung hat die Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet untersucht. Demnach ist eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers grundsätzlich möglich. Das Konzept zur Beseitigung des Niederschlagswassers sieht vor, dass das auf den Dachflächen der Wohngebäude und Garagen sowie auf den privaten Nebenflächen, die nicht von Kraftfahrzeugen befahren werden (z.B. Terrassen, Fußwege), anfallende Niederschlagswasser über private Versickerungsanlagen auf den Wohngrundstücken versickert wird. Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen sowie von den mit Kraftfahrzeugen befahrenen Teilen der Nebenflächen der Wohnbebauung wird in ein zentrales Versickerungsbecken geleitet. Hier wird das als gering verschmutzt geltende Niederschlagswasser über eine Mulde mit bewachsener und belebter Bodenzone gereinigt und versickert. Der Bebauungsplan setzt hierfür eine ausreichend große Fläche fest. Entsprechende Anträge werden im Rahmen des Bauantragsverfahrens bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises gestellt. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in das bestehende Mischsystem ist somit nicht erforderlich. Die gesetzlichen Anforderungen auf Grundlage des WHG und des LWG werden bei der Niederschlagswasserbeseitigung berücksichtigt. Potentielle Entwicklungsflächen wurden aufgrund fehlender Angaben zum Umfang der möglichen Bebauung nicht berücksichtigt. Das Konzept zur Beseitigung des Nie-

derschlagswassers berücksichtigt somit nur die innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke.

Eine gemeinsame Versickerungsanlage mit dem südlich des Fuhrwegs geplanten Neubaugebiet (Ro 22) ist aus technischen Gründen sowie aufgrund unterschiedlicher Eigentumsverhältnisse nicht realisierbar.

Die in den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung dargestellten potentiellen baulichen Erweiterungsflächen sind aktuell keine Bestandteile des Bebauungsplans Ro 23.

Der Hinweis, dass innerhalb der Wasserschutzzone eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß den Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises zu beantragen ist, wird berücksichtigt. Der entsprechende Abschnitt wurde im Umweltbericht korrigiert.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Überflutungsbetrachtung

Die Hinweise bzgl. der Überflutungsthematik im Hinblick auf eine wassersensible Stadt- und Freiraumplanung werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.

Es wurden Überflutungsbetrachtungen für das Baugebiet mit Wiederkehrhäufigkeiten von 5, 20 und 100 Jahren erstellt. Als Konsequenz der Überflutungsbetrachtung werden zum Schutz der Erdgeschosszonen bei Starkregenereignissen Mindesthöhen der Unterkante von Gebäudeöffnungen sowie der Oberkante des Erdgeschossfußbodens festgesetzt. Außerdem wird durch die Festsetzung von GRZ-Obergrenzen sowie von Grünflächen der Versiegelungsgrad auf ein notwendiges Maß reduziert und damit auch das Risiko von Überflutungen durch erhöhten Oberflächenabfluss minimiert.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.14 Unitymedia NRW GmbH, Postfach 102028, 34020 Kassel, Schreiben vom 20.06.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Der Hinweis, dass im Plangebiet keine Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH liegen, wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.15 Rheinische Netzgesellschaft mbH, Parkgürtel 26, 50823 Köln, Schreiben vom 18.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die erforderliche Stromnetzstation kann innerhalb der öffentlichen Flächen unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsabstände untergebracht werden. In der Begründung wird auf die Erforderlichkeit hingewiesen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.16 Vodafone GmbH, D2-Park 5, 40878 Ratingen, Schreiben vom 20.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.17 Wasserverband Südliches Vorgebirge, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Schreiben vom 08.08.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Die Hinweise, dass das Plangebiet in mehr als 600 m Entfernung vom Alfterer-Bornheimer Bach liegt und der Wasserverband daher nicht betroffen ist, werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.18 NetCologne GmbH, Schreiben vom 22.08.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.

2.19 Interroute Germany GmbH, Schreiben vom 03.07.2018

Stellungnahme Stadt Bornheim:

Kenntnisnahme.

Beschluss:

Kenntnisnahme.